



Michael Wurm

Birgit Feiner

Martina Prinz

Franz Bicek



# Schulforum

(SchUG § 63a)

**Ein Schulforum ist von der Schulleiterin/vom Schulleiter in den ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen.**

Ein **Schulforum** ist an **Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen** (die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden) **zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft einzurichten.**

➤ **Zusammensetzung des Schulforums**

Schulleiter\*in, alle Klassenlehrer\*innen bzw. Klassenvorstände, alle Klassenelternvertreter\*innen

➤ **Vorsitz im Schulforum:** Schulleiter\*in

➤ **Ausschuss des Schulforums**

Das Schulforum kann beschließen, dass zur Behandlung und Beschlussfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuss eingesetzt wird.

**Angehörige des Ausschusses**

**Für jede Schulstufe je ein\*e Klassenlehrer\*in bzw. Klassenvorständ\*in und je ein\*e Klassenelternvertreter\*in** (entsendet durch Klassenlehrer\*innen / Klassenvorständ\*innen bzw. durch Klassenelternvertreter\*innen).

**Ausschussvorsitz:** Schulleiter\*in

➤ **Durchführung eines Schulforums**

mindestens einmal pro Jahr

➤ **Einberufung durch den Schulleiter/die Schulleiterin**

bei notwendigen Entscheidungen und Beratungen durch das Schulforum; gleichzeitig mit der Einberufung erfolgt die Übermittlung der Tagesordnung auf Verlangen von mind. einem Drittel der Erziehungsberechtigten bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages zu Entscheidungen bzw. Beratungsfragen.

➤ **Beschließende Stimme**

Klassenlehrer\*innen bzw. Klassenvorständ\*innen und Klassenelternvertreter\*innen (Mitglieder); Stimmenthaltungen und Stimmübertragungen sind unzulässig.

➤ **Keine beschließende Stimme**

Schulleiter\*n (außer der\*die Schulleiter\*in ist auch Klassenlehrer\*in bzw. Klassenvorständ\*in). Erforderlich ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme. Für einen Beschluss ist eine unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Der\*Die Schulleiter\*in entscheidet bei Stimmengleichheit in Entscheidungsfällen. Bei Stimmengleichheit in Beratungsfällen gilt der Antrag als abgelehnt.**



➤ **SCHUG §63a - Beschlüsse in Entscheidungsfällen**

Für einen **Beschluss in diesen Entscheidungsfällen** ist die **Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln** der Mitglieder mit beschließender Stimme erforderlich.

➤ **Annahme des Beschlusses:**

**Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.** Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der\*die Schulleiter\*in; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Der\*Die Schulleiter\*in hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums zu sorgen; hält er\*sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er\*sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen.

**Fehlt die Beschlussfähigkeit, hat der\*die Schulleiter\*in das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen** (Das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein\*e Klassenlehrer\*in oder Klassenvorständ\*in und mindestens ein\*e Klassenelternvertreter\*in anwesend sind. Dies gilt sinngemäß für den Ausschuss).

➤ **Protokoll**

Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

➤ **Verhinderungen**

Für verhinderte Klassenlehrer\*innen bzw. Klassenvorständ\*innen obliegt es der Schulleitung eine\*n Lehrer\*in zur Vertretung zu bestellen. Bei Verhinderung des\*der Schulleiter\*in hat diese\*r ein\*e Lehrer\*in als Vertretung namhaft zu machen.

Bei Verhinderung der Klassenelternvertreter\*in ist diese\*r vom\*von der Stellvertreter\*in zu vertreten.

Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter\*innen sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der\*die Klassenelternvertreter\*in als verhindert.

